

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 75 (1992)
Heft: 6

Artikel: Kanton Zürich : Religionsunterricht von Staates wegen? : Der Standpunkt der Freidenker
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREI DENKER



Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

75. Jahrgang

Juni 1992

Nr. 6

Kanton Zürich: Religionsunterricht von Staates wegen? Der Standpunkt der Freidenker

Wie in der Mai-Ausgabe des «Freidenkers» kurz berichtet, hat sich der Zürcher Kantonsrat mit einer Einzelinitiative zu befassen, die ihm von Mitgliedern unserer Ortsgruppen Zürich und Winterthur zugegangen ist. Mit ihrer Eingabe verlangen die Initianten eine Neufassung von § 60 des Zürcher Volksschulgesetzes, und zwar in dem Sinne, dass der Religionsunterricht an der Oberstufe als *Freifach* geführt wird, wobei für die Teilnahme an diesem Unterricht eine schriftliche *Anmeldung* seitens der erziehungsberechtigten Personen notwendig wäre. Die Initianten bestreiten die Zulässigkeit der vom Zürcher Erziehungsamt autoritär erlassenen Anordnung, derzufolge dieser Unterricht als «*obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldungsmöglichkeit*» gelten soll.

Gegen einen (nach Konfessionen gesonderten) *kirchlichen* Religionsunterricht ist auch von der Seite der – zur Toleranz verpflichteten – Freidenker nichts einzuwenden. Dagegen halten sie einen *schulischen*, das heißt von Staates wegen erteilten, in den Lehrplan der Volksschule eingebauten Religionsunterricht für unnötig. Es kann doch nicht Aufgabe des Staates sein, als verlängerter Arm der von ihm anerkannten Kirchen zu fungieren, das heißt diesen die Schuljugend zu einer religiösen Unterweisung zuzuführen. Das ist immer noch und weiterhin Sache der Erziehungsberechtigten. Aber auch, wenn man toleranterweise einen von Staates wegen geführten, in den Lehrplan eingebauten Religionsunterricht akzeptieren wollte, sind doch gegen die

knifflige erziehungsrätliche Definition dieses Schulfaches (und die Absicht, die dahintersteckt) schwerwiegende Bedenken anzumelden.

Zunächst ist klarzustellen, dass das hier zur Diskussion stehende, mit Bezug auf die Oberstufe ausgesprochene Obligatorium allein den *Staat* verpflichtet, und zwar in dem Sinne, dass er für einen konfessionsneutralen Religionsunterricht die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat (Bereitstellung von Schulzimmern, Lehrkräften usw.). Vom Obligatorium von Gesetzes wegen *nicht* betroffen sind die Schüler, für welche dieser Unterricht vorgesehen ist. (Siehe § 60 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.) Was nun aber die Kirchenleitungen und mit diesen der Erziehungsamt durchsetzen wollen, ist ein *Zwischending* zwischen den Qualifikationen «obligatorisch» und «nichtobligatorisch», d.h. so etwas wie «hallobligatorisch»: Nach Art. 49 Abs. 2 und 27 Abs. 3 der Bundesverfassung dürfen erziehungsberechtigte Personen keinem Zwang unterworfen werden, die von ihnen betreuten Kinder einem staatlich erteilten Religionsunterricht zuzuführen. Doch – aufgepasst! – für Kinder, die nicht ausdrücklich d.h. durch schriftliche Mitteilung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Schulbehörde vom fraglichen Unterricht abgemeldet wurden,

gilt das *Obligatorium* in seiner vollen Strenge. Nichtbeachtung der sogenannten *Ordnungsvorschrift* (Abmeldung bei Nichtteilnahme) soll von Staates wegen geahndet werden, und zwar möglichst massiv, wie dies die soeben vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats verabschiedete Änderung des Volksschulgesetzes (Erweiterung des Bussenrahmens) befürchten lässt.

(Allerdings werden sich die zuständigen Instanzen kaum getrauen, Kinder israelitischer oder muslimischer Eltern bzw. die letzteren für nicht gemeldeten Verzicht auf einen doch sicherlich christlich geprägten Religionsunterricht zu büßen. Gegenüber den «bösen» Freidenkern, insbesondere Kritikern der Kirchenpolitik, dürfte eher eine rigorose Handhabung der Schulordnung bzw. des Bussenrechts praktiziert werden!)

Stossend ist vor allem die im erziehungsrätlichen Beschluss vom 4. August 1987 abgegebene Erklärung, dass alle Oberstufenschüler für dieses Fach «*generell angemeldet*» seien, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch schriftliche Mitteilung abgemeldet werden. Niemand wird bestreiten wollen, dass unter dem Begriff «Anmeldung» ein *Willensakt* zu verstehen ist, der entweder erbracht oder verweigert werden kann. Wenn nun aber ausnahms-

Diesmal:

Kanton Zürich: Religionsunterricht von Staates wegen? 41

Kanton Bern: Kirchenein- und austritte 1991 43

Leserbriefe: Mit Adam und Eva hat es nicht geklappt / Stirbt das alte Europa? / Ein Kompliment / Was ist «Gott»? 45

los alle Oberstufenschüler für den erwähnten Unterricht als angemeldet gelten sollen, wird die Zustimmung einer Vielzahl betroffener Eltern bzw. Vormünder schlicht und einfach vorweggenommen, was sowohl aus rechtlicher wie auch ethischer Sicht zu beanstanden ist.

Nun mag man allerdings einwenden, dass auch beim sogenannten Abmeldesystem die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler bzw. ihrer Eltern gewahrt sei. Und man wird mit juristischer Akribie und Gelehrsamkeit auf altehrwürdige Kommentare zur Bundesverfassung hinweisen und darauf gestützte Bundesgerichtsurteile aufzählen. Dabei wird geflissentlich übersehen werden, dass das Bundesgericht mit seinem Urteil im Tessiner Kruzifixstreit seine zuweilen penetrant kirchenfreundliche Haltung verlassen oder zumindest abgeschwächt hat. Man ist in Lausanne geneigt, den «nervus Helvetica» zu schonen, jenen Nerv, der auf jede Art (direkter oder indirekter) kirchlicher Zwängerei und Nötigung empfindlich reagiert. Auch ist zu bedenken, dass in den letzten Jahren und Jahrzehnten das Recht und die Rechtspflege zunehmend psychologisiert wurden. Starre juristische Dogmen sind nicht mehr so hoch im Kurs, wie dies früher der Fall war. Das Recht ist «bis zu einem gewissen Grad flexibel zu handhaben», wie dies kürzlich ein Zürcher Oberrichter in einem Fall von Schwarzarbeit erklärte.

Das hier behandelte «Problem» existiert für eine Anzahl anderer Kantone überhaupt nicht. Als Beispiel sei der Kanton Tessin erwähnt, wo der Religionsunterricht auf allen Volkschulstufen als *Freifach* gilt. Kinder, die diesen Unterricht besuchen wollen bzw. sollen, sind zu diesem Zweck an zuständiger Stelle *anzumelden*. Das gleiche gilt für den ebenfalls grossmehrheitlich katholischen Kanton Appenzell Innerrhoden sowie die Kantone Graubünden und Genf. Im Kanton Obwalden ist der Religionsunterricht nur für Kinder katholischer Konfession «halb obligatorisch» d.h. obligatorisch mit Abmeldungsmöglichkeit.

Im Auszug aus dem Erziehungsratsbeschluss vom 4. August 1987 steht zu lesen, dass dieser Beschluss «auf Antrag der Direktion für das Er-

ziehungswesen» gefasst wurde. Regierungsrat Gilgen muss sich die Frage gefallen lassen, was ihn zu seinem frappanten Meinungswechsel veranlasst hat, nachdem er noch vor wenigen Jahren erklärt hatte, dass die Fächer «Biblische Geschichte» an der Primarstufe bzw. «Religionsunterricht» an der Oberstufe aus verfassungsrechtlichen Gründen als «Freifächer» zu erteilen seien, und das heisst: im Sinn eines allein den Staat verpflichtenden Obligatoriums, ohne die nunmehr angeordnete, als lästig und freiheitswidrig zu bezeichnende Abmeldungspflicht für Nichtteilnehmer. (Beleg: Orientierungsschrift «Grundlagen für einen neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich» vom 17. Dezember 1985.)

Es ist offensichtlich, dass sich die staatlich anerkannten Kirchen von

der vom Erziehungsrat autoritär beschlossenen Regelung bedeutende Vorteile ausrechnen können, dies weil ein grosser Teil der Erziehungsbeauftragten befürchten dürfte, sich selbst oder die Kinder einem *Ausgrenzungseffekt* auszusetzen. Denn, Hand aufs Herz!, wer hier nicht mitmacht, wer als Schüler in bezug auf dieses Fach «abgängig» ist, kann nicht damit rechnen, bei Mitschülern, Lehrern und Schulbehörden eine gute Figur zu machen. In diesem psychisch wirksamen Faktor erkennen die Kirchen eine Chance, in einer nicht allzu fernen Zukunft den gegenwärtigen Schwund ihrer treuen (und steuerzahlenden) Anhängerschaft einigermassen auszugleichen. Wir sind versucht, frei nach Goethe auszurufen: «Man fühlt die Absicht, und man ist verstimmt.»

Adolf Bossart

Eine Rekordzahl an Kirchenaustritten

NZZ, 5. 5. 92: Für die drei staatlich anerkannten Kirchen im Kanton Zürich war 1991, was die Mitgliederbewegung anbetrifft, ein unerfreuliches Jahr. Im Laufe der Jahre wurde nach etwelchen Schwankungen bei der evangelisch-reformierten Landeskirche und bei der römisch-katholischen Körperschaft, wie die katholische Kirche im Kanton Zürich offiziell heisst, zuerst die Schwelle von 1000 und schliesslich entgegen allen Erwartungen auch jene von 2000 Austritten überschritten. Im Jahre 1990 nun «schaffte» die katholische Kirche, im Zusammenhang mit der Krise im Bistum Chur, erstmals über 3000 Austritte, eine Marke, die jetzt auch die reformierte Kirche im Jahre 1991 überschritten hat. Sie wurde offensichtlich vom Strudel der *Trennungsdiskussion* besonders hart getroffen, stiegen doch die Austritte von 2708 im Jahre 1990 auf 3169 im vergangenen Jahr. Bei den Katholiken war ein minimaler Rückgang von 3303 auf 3132 Austritten zu verzeichnen, ein Beweis dafür, dass die Bistumskrise noch lange nicht ausgestanden ist und sich weiterhin im Kirchenvolk auswirkt.

Zwei Drittel der Austretenden geben die Gründe für ihren Entschluss *nicht* an. Die evangelisch-reformierte Landeskirche, die einige Details liefert, soweit sie zu erkennen sind, verzeichnet für 1991 immerhin 64 Austritte wegen des «Kirchenboten»-Artikels zu den Frühjahrswahlen, 41 erfolgten wegen Übertritts zur St.-Michaels-Vereinigung in Dozwil TG, 51 wegen der Asylpolitik, 82 wegen Finanzen und Steuern, und rund 300 Personen traten zu evangelischen Freikirchen (freie evangelische Gemeinden, Chrischona, Methodisten, Heilsarmee usw.) über. Im letzteren Fall spielt das immer noch nicht gelöste Problem der *Doppelbesteuerung* eine entscheidende Rolle. Seit Beginn der Auseinandersetzungen um Bischof Haas hat die Zahl der Katholiken, die zum reformierten Glauben konvertieren, stark zugenommen, 1991 waren es 236; katholisch geworden sind nur 33 Reformierte. Mit der zunehmenden Zahl der Austritte sind ganz allgemein diejenigen der *Eintritte* (277) und der *Wiederaufnahme* (152) gestiegen, ohne allerdings die Austrittsbewegung wettzumachen.